

AUSFÜHRLICHE ERKLÄRUNG ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON DIENSTRÄDERN.

BIKELEASING

BLS Bikeleasing-Service
GmbH & Co. KG
Amtsgericht Göttingen
HRA 201294

Wiesenstraße 35
37170 Uslar

Telefon: 05571/9168231
Telefax: 05571/9168232

www.bikeleasing-service.de
info@bikeleasing-service.de

Komplementärin:
BLS Bikeleasing-Service
Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Göttingen
HRB 204972

Geschäftsführer
Bastian Krause

Steuernummer
35/201/06398

Umsatzsteuer ID-Nummer
DE 219043322

Kreissparkasse Northeim
IBAN: DE87 2625 0001 0172 1907 87
Swift-BIC: NOLADE21NOM

BDS

BDS Bikedienstleistungs-Service
GmbH & Co. KG
Amtsgericht Kassel
HRA 17615

Bewldy Platz 20-22
34246 Vellmar

Telefon: 0561/5060740
Telefax: 0561/70540146

www.bikedienstleistungs-service.de
info@bikedienstleistungs-service.de

Geschäftsführer
Paul Sinizin
Bastian Krause

Steuernummer
2530460065

Umsatzsteuer ID-Nummer
DE 311203977

Raiffeisenbank eG Baunatal
IBAN: DE 65520641560000680230
Swift-BIC: GENODEF1BTA

Sehr geehrte Arbeitgeber und Interessenten,

Sie haben sicherlich von den Diskussionen um die steuerliche Behandlung von Diensträdern gehört. Dabei geht es vor allem um den Ankauf des Dienstrades durch Mitarbeiter/innen nach Ablauf des Leasingvertrages. Das Leasing der Diensträder an sich durch Sie und die Dienstradüberlassung an Ihre Arbeitnehmer während der Laufzeit des Leasingvertrages steht hingegen nicht zur Diskussion. Durch unsere mit Ihnen abgestimmten und geschlossenen Rahmen-, Überlassungs- und Dienstleistungsverträge wird an keiner Stelle eine Kaufoption, weder dem Arbeitgeber noch dem Mitarbeiter/in, gewährt. Hier bleibt für Sie und Ihre Mitarbeiter/innen alles beim Alten.

In endgültiger Klärung befinden sich derzeit zwei Punkte und zwar

1. Bewertung zum Zeitpunkt des evtl. Ankaufs des Dienstrades durch Ihren Mitarbeiter/innen.

Beabsichtigt ein/e Mitarbeiter/in, das ihm/ihr vorher überlassene Dienstrad nach Ablauf der dreijährigen Laufzeit des Leasingvertrages zu erwerben, geht die Finanzverwaltung derzeit von einem Restwert von 40 % der auf 100,00 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung aus. Wir sind bisher in der Kalkulation von einem geringeren Marktwert für Leasingrückläufer ausgegangen, nämlich 10 %. Ist es möglich, einen geringeren Wert des Dienstrades nachzuweisen als die aus Vereinfachungsgründen vom Finanzamt angenommenen 40 %, ist dieser maßgeblich. Dies dürfte derzeit jedoch nur selten möglich sein.

2. Steuerliche Behandlung des wirtschaftlichen Vorteils aus dem Kauf des Dienstrades.

Die Finanzverwaltung will den wirtschaftlichen Vorteil Ihres/r Mitarbeiter/in – den Erwerb des Dienstrades nach Leasingende zu einem geringeren Preis als dem derzeit angenommen mit 40 % – der Steuer zu Grunde legen. Derzeit spricht sehr viel dafür, dass die Finanzverwaltungen eine Pauschalbesteuerung durch uns in solch einem Fall als Verkäufer nach § 37b EStG zulassen werden, mit der Folge, dass Sie als Arbeitgeber und Ihre Arbeitnehmer/innen für bestehende und zukünftige Dienstradübernahmen am Ende des Leasings mit den steuerlichen Folgen aus einem späteren Ankauf des Dienstrades nichts zu tun haben werden. Sie erhalten unsererseits lediglich einen Nachweis zur Vorlage bei einer evtl. Lohnsteueraußenprüfung und Ihr/e Arbeitnehmer/in erhält einen Nachweis für seine/ihre Einkommensteuererklärung. Eine Entscheidung hierüber soll im Herbst 2017 in der nächsten Sitzung des Bundesministeriums für Finanzen mit den Einkommensteuerreferatsleitern der Länder getroffen werden.

Was bedeutet diese Entwicklung zukünftig für den beabsichtigten Ankauf des Dienstrades durch Ihre Mitarbeiter und unsere Kooperation?

Für alle bisher Ihren Mitarbeiter/innen überlassene Diensträder ändert sich nichts. Das Gleiche gilt auch für alle Diensträder, die sich Ihre Mitarbeiter vor dem 01.10.2017 bei einem mit uns kooperierenden Händler noch aussuchen (maßgeblich ist die Mitteilung des Fahrradhändlers bei uns).

Die ab dem 01.10.2017 von Ihren Mitarbeitern ausgesuchten Diensträder beabsichtigen wir nach Ablauf des Leasingvertrages zu einem Preis von maximal 18 % des Listenpreises zum Kauf anzubieten. Wir sehen vor dieses Angebot auch Ihren Mitarbeitern/innen zu unterbreiten, unter dem Vorbehalt, dass die Finanzverwaltung im Rahmen der auf Länderebene noch durchzuführenden Abstimmungen (Referatsleitertreffen) die Pauschalbesteuerung durch uns zulassen wird.

Im Ergebnis ist damit noch einmal festzuhalten:

Das Bikeleasing-Modell bleibt nach wie vor sehr attraktiv und innovativ. Die Leasingraten und alle Vertragsmodalitäten bleiben bestehen. Für Sie als Arbeitgeber ändern sich die Bedingungen der mit uns und der Leasinggesellschaft geschlossenen Verträge nicht. Selbstverständlich werden wir auch die Betreuung und Unterstützung bei Ihnen vor Ort in dem bisherigen bewährten Rahmen fortführen. Auch an der Besteuerung des Leasings der Diensträder, durch Sie und der Überlassung des Dienstrades an Ihre/n Mitarbeiter/innen gibt es keinerlei Veränderungen. Im Hinblick auf die von Ihnen ihren Mitarbeiter/innen bereits überlassene und die vor dem 01.10.2017 ausgesuchten Diensträdern ändern sich die bisherigen Konditionen nicht.

Wir beabsichtigen für die nach dem 01.10.2017 ausgesuchten Diensträder nach Ablauf des Leasingvertrages ein attraktives Angebot zu einem Preis von maximal 18 % des ursprünglichen Listenpreises zu machen.

Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen keine steuerliche Beratung unsererseits darstellen. Hierzu sind wir nicht befugt.

*Für ein Gespräch oder auch Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.
Ihr Team vom Bikeleasing-Service.*

